

Vereinsatzung des gemeinnützigen Vereins "B ü r g e r f ü r S t a d t f e l d e . V ."

Fassung vom 18.05.2006

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bürger für Stadtfeld" (im folgenden "Verein" genannt). Er hat seinen Sitz in Magdeburg.
2. Nach der Eintragung in das Vereinsregister Magdeburgs führt er den Zusatz "eingetragener Verein" mit der Abkürzung "e.V."
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Zusammenlebens der Bürger in Stadtfeld, insbesondere in Stadtfeld-Ost.

Dies geschieht u.a. durch:

- Organisation von Veranstaltungen aller Art wie z.B. Diskussionen, Konzerte, Lesungen u.ä..
- Förderung des Engagements für die Erhaltung und Errichtung privat und öffentlich betriebener kultureller und sozialer Einrichtungen im Stadtteil wie z.B. die Stadtteilbibliothek.
- Unterstützung von Kinder- und Jugendeinrichtungen im Stadtteil.
- Unterstützung von Einrichtungen für ältere Bewohner im Stadtteil.
- Förderung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern und den Bürgern im Stadtteil durch Druckerzeugnisse und den Aufbau einer Internetpräsenz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Beginn und Ende

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Sie ist mit einem vom Vorstand herausgegebenen Formular zu beantragen und wird wirksam mit dessen Zustimmung.
2. Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen formlosen Kündigung an den Vorstand. Es gibt keine Kündigungsfristen.
3. Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bisher gezahlter Mitgliedsbeiträge.
4. Der Vorstand kann Mitglieder, die trotz zweimaliger Aufforderung ihren Jahresbeitrag nicht fristgerecht gezahlt haben, ausschließen.

§ 5 Organe

Die Leitung des Vereins obliegt folgenden Organen:

- der Mitgliederversammlung und
- dem Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen und von ihm oder dessen Beauftragten geleitet. Er lädt dazu schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Vorschläge zur Tagesordnung sind als Eilanträge noch zu Beginn der Versammlung möglich. Sie sind mit 2/3-Mehrheit zu genehmigen. Die Zustellung der Einladung kann auch per Email erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vereinsvorsitzenden schriftlich bekannt gegebene (eMail-)Adresse gerichtet ist.
2. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit ist durch Unterschrift in einer Teilnehmerliste zu dokumentieren. Ist nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mit derselben Tagesord-

nung erneut einzuberufen. Nach der erneuten Einberufung ist die Mitgliederversammlung dann ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die
 - Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Bestimmung von zwei Rechnungsprüfern
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beratung und Beschlussfassung von Aktivitäten und besonderen Aktionen
 - Beratung und Beschlussfassung der Richtlinien über Satzungsänderungen und
 - die Auflösung des Vereins.
5. Die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung werden von einem zu Beginn der Versammlung bestätigten Mitglied aus der Mitte der Versammlung protokolliert und von diesem Mitglied und dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Eine Abwahl des Vorstandes ist möglich.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung anderen Organen zugewiesen sind. Er leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung. Er vertritt den Verein im Rahmen der ihm gestellten Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand führt die Bücher des Vereins und erstellt den Jahresabschluss.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Wahl eines Vorstandes kann erst nach erfolgter Entlastung erfolgen. Eine Abwahl des Vorstandes ist möglich.
5. Der Vorstand beschließt in Versammlungen. Er kann ausnahmsweise im schriftlichen, telefonischen oder sonstigen Umlaufverfahren beschließen, wenn jedes Vorstandsmitglied damit einverstanden ist.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind mehrheitlich zu fassen. Kommt eine Mehrheit nicht zu Stande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, soweit nicht die Satzung und / oder das BGB Anderes bestimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
2. Wahlen sind auf Verlangen geheim durchzuführen. Satzungsänderungen bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit entscheiden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Änderungen bis Eintragung

Änderungen dieser Satzung, die auf Veranlassung des Registergerichtes zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit oder durch das Finanzamt für Körperschaften zur Erlangung der vorläufigen Freistellung von der Körperschaftssteuer (Gemeinnützigkeit) notwendig sind, können vom Vorstand beschlossen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. Mai 2006 neu beschlossen.